



20. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/ 344 Rd
19103/19

Kleine Anfrage

(Stefie Derrich)
(Heidemut)

Wiebke Knell und Stefan Müller (Fraktion der Freien Demokraten)

Rettungshundewesen in Hessen

Vorbemerkung:

In Hessen stellt die Rettungshundearbeit oft eine ehrenamtliche Tätigkeit dar - zahlreiche Rettungshundestaffeln organisieren sich selbständig. Auch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) stellt als größter privater Träger in Hessen Rettungshunde für den Katastrophenschutz des Landes. Damit werden zurzeit Rettungshundestaffeln in Hessen im Katastrophenschutz von öffentlichen Trägern und anerkannten privaten Trägern mit geprüften bzw. in Ausbildung befindlichen Hunden vorgehalten.

Die Alarmierung der Rettungshundestaffel erfolgt für Einsätze im Brand- und Katastrophenschutz durch die örtlich zuständige Zentrale Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst. Für Einsätze im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr werden Rettungshundestaffeln durch die örtlich zuständige Einsatzleitstelle der Polizei alarmiert.

Rettungshundestaffeln privater Vereine können durch die unteren Katastrophenschutzbehörden in den jeweiligen Katastrophenschutzplan aufgenommen werden. Die Mitwirkung bei Einsätzen erfordert dabei keine Anerkennung nach § 27 Abs. 3 HBKG.

Zwischen der hessischen Polizei und den Rettungshundestaffeln wurden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, um eine Einbeziehung bei polizeilichen Einsatzlagen sicherstellen zu können. Danach werden die Hundeführer mit den Tieren der Staffeln von der Hessischen Polizei-Akademie geprüft. Diese Leistungsprüfung ist Voraussetzung für den Einsatz der Tiere im Rahmen der Kooperationsvereinbarung. In den zwischen der Polizei und den Rettungshundestaffeln geschlossenen Rahmenvereinbarungen sind Kostenerstattungen für Einsätze oder Ähnliches nicht vorgesehen. Ebenso erfolgt keine Finanzierung nach dem Hessischen Katastrophenschutzkonzept. Die Organisationen bestreiten dabei die Kosten ihrer Rettungshundestaffeln aus allgemeinen Mitteln.


Nach vorgebrachten Informationen beabsichtigt die Landesregierung, Änderungen im Bereich der Rettungshundestaffeln vorzunehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung eine Vereinheitlichung der Vorgaben und Voraussetzungen für den Einsatz von Rettungshundestaffeln?

2. Beinhaltet eine solche Vereinheitlichung eine Abkehr von der Pflicht, die Flächensuchhunde und Mantrailer zur Sichtung durch die Hessische Polizei vorzustellen?
3. Plant die Landesregierung im Falle einer Änderung, auch organisationsunabhängige Rettungshundestaffeln in den Änderungsprozess einzubeziehen?
4. Hat die Landesregierung Kenntnisse bezüglich der Haltung der Landespolizei zu einer etwaigen Vereinheitlichung der Vorgaben und Voraussetzungen für den Einsatz von Rettungshundestaffeln?
5. Plant die Landesregierung, die organisationsunabhängigen Rettungshundestaffeln aus dem Einsatzgeschehen zu entfernen?
6. Wenn ja: was sind die Gründe für die geplante Änderung?
7. Wie oft wurden Rettungshundestaffeln in den Jahren 2017 und 2018 angefordert, die organisationsunabhängig organisiert waren?
8. Wie oft wurden Rettungshundestaffeln in den Jahren 2017 und 2018 angefordert, die einer Organisation wie dem DRK angehören?
9. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass auch ohne organisationsunabhängige Rettungshundestaffeln eine flächendeckende und zeitnahe Abwicklung der Einsätze gewährleistet werden kann?
10. Würde bei einer Abkehr vom bisherigen Alarmierungssystem eine Kostenerstattungspflicht des Landes Hessen gegenüber dem DRK eintreten?

Wiesbaden, den 19. März 2019



Wiebke Knell



Stefan Müller